

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 14. DEZEMBER 2016

GESCH.-NR. 2016-2249

BESCHLUSS-NR.

IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR

16 **GEMEINDEORGANISATION**
16.04 **Grosser Gemeinderat**
16.04.23 **Interpellationen**

BETRIFFT

**Interpellation Paul Rohner, SVP, betreffend "Kehrichtgebühren angemessen?"
/ Substantielles Protokoll**

[...]

5. GESCHÄFT-NR. 113/16

Interpellation Paul Rohner, SVP, betreffend „Kehrichtgebühren angemessen?“ – Begründung

Gemeinderat Paul Rohner, SVP, reicht mit Schreiben vom 24. November 2016 nachfolgende Interpellation beim Büro des Grossen Gemeinderates ein (GGR-Geschäft-Nr.113/16):

Die Erträge aus Grundgebühren für den Kehricht und aus den Gebühren (Abfallsackgebühr in Illnau-Effretikon Fr. 1.80 für einen 35 Liter Sack) sind in vielen Gemeinden zu hoch angesetzt. (Beitrag SRF von heute). Der Stadtrat hat für das Jahr 2016 die Grundgebühr pro Haushalt / Betrieb von Fr. 100.- auf Fr. 80.- gesenkt. Trotz dieser Gebührenreduktion befinden sich noch mindestens 2.5 Mio. Franken im Konto Spezialfinanzierung.

Eine Reduktion der Abfallsackgebühr auf Fr. 1.65 für einen 35 Liter Sack (wie im Unterland) macht keinen Sinn. Eine Reduktion von Fr. 0.15 für den einzelnen Haushalt ist vernachlässigbar. Eine weitere Reduktion der Grundgebühr auf Fr. 60.- / Haushalt bzw. Betrieb ist aber wünschenswert und machbar, wenn man bedenkt, wieviel Geld in den vergangenen Jahren durch zu Hohe Grundgebühren angehäuft werden konnte.

Meine Fragen, welche sich aus den einleitenden Überlegungen aufdrängen:

Sind die Erträge aus den Grundgebühren und den Kehrichtgebühren im Verhältnis zu den effektiven Kosten (Betriebskostenanteil KEZO) zum gegenwärtigen Zeitpunkt kostendeckend oder noch immer gewinnbringend?

Wie ökonomisch ist die Abfallbewirtschaftung der Stadt Illnau-Effretikon im Vergleich zu anderen Gemeinden ähnlicher Grösse?

Weshalb budgetiert der Stadtrat für 2017 einen um Fr. 150'000.- höheren Ertrag als für 2016?

Ist der Stadtrat bereit, über eine Reduktion der Abfallgrundgebühr von Fr. 80.- auf Fr. 60.- nachzudenken? Falls nicht, weshalb nicht?

Für die Beantwortung meiner Fragen bedanke ich mich im Voraus.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 14. DEZEMBER 2016

GESCH.-NR. 2016-2249
BESCHLUSS-NR.

URHEBER: Gemeinderat Paul Rohner, SVP
MITUNTERZEICHNENDE: keine
EINGANG RATSBURO: 24.11.2016
BEGRÜNDUNG IM RAT: 14.12.2016
FRIST: 13.03.2017

FORMELLES

Der Vorstoss wurde von der Urheberschaft als Interpellation taxiert. Eine Überprüfung des Ratsbüros ergab, dass der Vorstoss die einschlägigen Vorschriften, wie sie an Interpellationen gemäss Art. 75 ff der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates gestellt werden, einzuhalten vermag.

BEGRÜNDUNG IM PLENUM

Gemeinderat Paul Rohner, SVP, begründet im Sinne von Art. 77 Abs. 1 GeschO GGR den eingereichten Vorstoss, wobei der Redner sein Referat mehrheitlich auf Basis des zu Grunde liegenden Interpellationstextes aufbaut. Neue bzw. weitere Fakten, die aus dem Text nicht hervorgehen, ergeben sich keine.

Der Ratspräsident erkundigt sich in Anwendung von Art. 77 Abs. 2 GeschO GGR beim Stadtrat nach der gewünschten Beantwortungsmodalität.

Namens des Ressorts Gesundheit gibt *Stadtrat Mathias Ottiger SVP*, bekannt, wonach der Stadtrat sich zur Ausarbeitung einer schriftlichen Antwort entschieden hat. Dem Stadtrat stehen für die Beantwortung laut Art. 77 Abs. 3 GeschO GGR drei Monate ab Datum der Begründung zu (Frist bis 13. März 2017).

Mitteilung durch Protokollauszug an:
– Abteilung Gesundheit
– Ratssekretariat (Geschäftsakten)

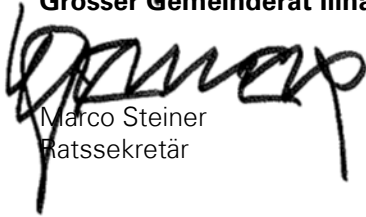


AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
SITZUNG VOM 14. DEZEMBER 2016

GESCH.-NR. 2016-2249
BESCHLUSS-NR.

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon



Marco Steiner
Ratssekretär

Versandt am: 15.12.2016
ms